

Satzung für den Förderverein der Oberschule Falkenberg

" Verein der Freunde und Förderer der Oberschule Falkenberg e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Oberschule Falkenberg e.V.", im folgenden Verein genannt.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes, Sitz Bad Liebenwerda, eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Falkenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert in ideeller und materieller Form die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Oberschule Falkenberg, insbesondere durch
 - Unterstützung bedürftiger Schüler
 - Förderung von Schulprojekten, -fahrten u. – festen
 - Förderung / Unterstützung des Ganztages und der Sozialarbeit
 - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr-, Hilfs- und Unterrichtsmitteln
 - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Schule
 - Tradition – u. Mitgliederpflege
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch Unterschrift die Satzung anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Streichung
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen
 - e. mit dem Ende der Existenz bei juristischen Person
 - f. durch Auflösung des Vereins
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gröblichst gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein Ausschluss durch Streichung erfolgt, wenn der Beitragsrückstand mehr als 1 Jahr beträgt.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist **ein Mindestjahresbeitrag in Höhe von 6,-€** zu entrichten.
- (2) Dieser ist nach Möglichkeit bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter(in)
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - ein bis drei Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB.
- (3) Die / der Vorsitzende, bei deren Verhinderung die / der Stellv., lädt zu den Vorstandssitzungen per E-Mail, schriftlich auf der Homepage o. telefonisch ein.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann für Mitglieder, die besondere Tätigkeiten für den Verein ausüben, die ausschließlich dem Verein dienen, eine angemessene Vergütung beschließen.
- (6) Über Zuwendungen bis 100,00 EUR entscheidet der Schatzmeister gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, in der Regel mit dem / der Vorsitzenden.
Für darüber hinausgehende Beträge ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.
- (7) Geht ein Antrag ein, der keinen Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung duldet, kann ein Beschluss auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung.
- (9) Der jeweilige Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (10) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (12) Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung, die dazu einzuberufen ist, zurücktreten.
Bis zur Neuwahl hat er das Amt weiter zu führen.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ablauf der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn dies mindestens 25% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen. Im letzteren Fall hat die / der Vorsitzende die Versammlung innerhalb von 4 Wochen, nach Zugang des Ersuchens, einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen in Textform als E-Mail, Brief o. Bekanntmachung in den Amtsblättern und auf unserer Homepage unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende leitet gem. § 26 BGB die Mitgliederversammlung bzw. bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes u. Beratung / Diskussion
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung/Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Dies gilt auch für die Abwahl des Vorstandes. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) **Vorstandswahlen** werden geheim durchgeführt. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Protokollierung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer sowie der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) In der Wahlversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Für den Fall, dass beide Kassenprüfer nicht an der MV teilnehmen können, wird die Entlastung schriftlich, nach erfolgter Kassenprüfung, im Kassenprotokoll verankert.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung angekündigt werden. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand zu übersenden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit o. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Restvermögen des Vereins der Oberschule zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2016 in Falkenberg/Elster beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht, Sitz Cottbus, in Kraft.

Der Vorstand